

Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 20. November 2012
in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Juli 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Regelstudienzeit.....	3
§ 3 Leistungspunkte	3
§ 4 Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Prüfungskommissionen.....	4
§ 6 Zweck der Prüfungen	4
§ 6a Nachteilsausgleich	5
§ 7 Testate studienbegleitender Modul- und Modulteilprüfungen.....	5
§ 8 Studienbegleitende Modul- und Modulteilprüfungen	5
§ 9 Anwesenheitspflicht	7
§ 10 Prüfungskommissionen, Prüfer studienbegleitender Modul- und Modulteilprüfungen	7
§ 11 Anzahl, studienbegleitender Modul- und Modulteilprüfungen.....	7
§ 12 Durchführung künstlerisch-praktischer studienbegleitender Modul- und Modulteilprüfungen	7
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 14 Studienbegleitende Prüfungen: Termine, Melde- und Prüfungsfristen, Wiederholung der Prüfung	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel.....	9
§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen	10
§ 17 Benotung von Modulen	10
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote	10
§ 19 Art der Abschlussprüfungen	11
§ 20 Zulassung zur Prüfung	11
§ 21 Durchführung und Wiederholung der praktischen Abschlussprüfung	12
§ 22 Durchführung und Wiederholung schriftlicher Abschlussprüfungen	13

§ 23 Umfang mündlicher Abschlussprüfungen.....	13
§ 24 Berechnung der Gesamtnote des Studiums, Bildung des Gesamtprädikats....	13
§ 24a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt	14
§ 25 Verleihene Hochschulgrade	14
§ 26 Berufspraktische Studienphasen.....	14
§ 27 Widerspruchsverfahren	15
§ 28 Übergangsregelungen.....	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Glossar	16

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle Modulteil- und Modulprüfungen sowie Abschlussprüfungen in den Studiengängen, die im Wintersemester 2010/11 oder danach in das Studienangebot der Hochschule für Musik und Theater Rostock aufgenommen worden sind.

Die Rahmenprüfungsordnung enthält ebenfalls die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule abgehaltenen Modulteil- und Modulprüfungen in den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen.

(2) Bei Erlass der Fachprüfungsordnungen für Studiengänge, die auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsregelungen sind, finden die Paragraphen 1 bis 18 und 26 bis 28 dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung, soweit in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für Bachelorstudiengänge 6 bis 8 Semester, Masterstudiengänge 2 bis 4 Semester, dem Diplom-Intensivstudiengang 8 bis 10 Semester und Lehramtsstudiengänge 9 bis 10 Semester.¹ Das Nähere regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.

§ 3 Leistungspunkte

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der modularisierten Studiengänge werden abhängig von der in § 2 genannten Regelstudienzeit mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte² im Bachelorstudium sowie mindestens 60 und höchstens 120 Leistungspunkte im Masterstudium erworben. In Diplomstudiengängen werden mindestens 180 und höchstens 300 Leistungspunkte erworben.

(2) Art und Umfang der zu absolvierenden Module bzw. der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind in den Studien- und Fachprüfungsordnungen geregelt.

(3) Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt für Bachelor- und Masterstudiengänge im Durchschnitt zwischen 750 und 900 Stunden im Semester.

(4) Für die Lehramtsstudiengänge wird auf § 6 des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (LehrbildG M-V) verwiesen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus mindestens sechs Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Ihm gehören der Rektor³ als Vorsitzender, der Prorektor für Studium und Lehre, die Institutssprecher sowie ein Mitglied des Studierendenrates an. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende allein. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. Der

¹ Schulmusik Lehramt Gymnasium: 10 Semester; Schulmusik Lehramt an Grundschulen: 9 Semester, Schulmusik Lehramt an Regionalschulen: 10 Semester, Lehramt Schulmusik Sonderpädagogik: 9 Semester (Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011)

² Ein Leistungspunkt wird für 30 Stunden Arbeitsaufwand vergeben.

³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie schließt alle Menschen in gleicher Gewichtung mit ein.

Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben an eines seiner Mitglieder übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. Das studentische Mitglied nimmt an allen Beratungen in Zusammenhang mit der Prüfung teil, außer an der Beratung zum Prüfungsergebnis.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu seinen Sitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer das Sorgerecht für den Kandidaten hat, zu ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder zu ihm wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, die belastende Entscheidungen enthalten, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Institutsprechers Prüfungskommissionen sowie deren Vorsitzende. Der Ausschuss hat sicherzustellen, dass das Prüfungsfach durch die Prüfer ausreichend repräsentiert wird. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe delegieren, beispielsweise an die Institutsprecher. Im Institut für Musik darf der Vorsitzende nicht der jeweilige Fachlehrer des Kandidaten sein.

(2) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. Diese müssen aus mindestens zwei und sollen in der Regel aus höchstens fünf Prüfern bestehen.

(3) In einer Prüfungskommission dürfen nur die nach dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen mitwirken.

(4) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(5) Für die Beurteilung einer Prüfung gilt § 18.

(6) § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 6 Zweck der Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen der Feststellung des Studienfortschritts. Sie werden in Form von Modulprüfungen bzw. in besonders begründeten Fällen in Form von Modulteilprüfungen abgelegt.

(2) Abschlussprüfungen reflektieren das Lernergebnis des Studiums. Es soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Kompetenzen für die Berufspraxis erworben hat. Abschlussprüfungen in den grundständigen Studiengängen (Bachelor,

Diplom) führen zu einem ersten akademischen Grad. Abschlussprüfungen in den Masterstudiengängen führen zu einem zweiten akademischen Grad.

(3) Die Abschlussprüfung in den Lehramtsstudiengängen und die Zuerkennung des akademischen Grades führt das Lehrprüfungsamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch.

§ 6a Nachteilsausgleich

(1) Wer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft macht, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten lassen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. Auf Wunsch der oder des Studierenden ist die oder der Inklusionsbeauftragte der Hochschule bei der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen.

§ 7 Testate studienbegleitender Modul- und Modulteilprüfungen

Module, die nicht mit einer Modulprüfung bzw. mit Modulteilprüfungen abschließen, werden testiert. Das Testat wird erteilt, wenn ein Modul oder Modulteil erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Regelung kann auf bis zu 50 Prozent der Module eines Studiengangs angewendet werden, in Masterstudiengängen auf bis zu 70 Prozent. Welche Module benotet und welche Module bewertet werden, regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.

§ 8 Studienbegleitende Modul- und Modulteilprüfungen

(1) In **künstlerisch-praktischen** Prüfungen soll der Kandidat künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit und stilistische Sicherheit durch den Vortrag erarbeiteter Werke oder durch die Bearbeitung von Aufgaben nachweisen. Sie dauern zwischen 15 und 90 Minuten.

Künstlerisch-praktische Prüfungen haben in der Regel die Form des Vorspielens oder Vorsingens. Folgende weitere Prüfungsarten sind möglich:

Konzert	selbst komponiertes und aufgeführtes Musikstück (nur Studiengang Komposition); erlaubt die Beurteilung der künstlerischen Entwicklung im Hauptfach Komposition
Projekt	zeigt, wie sich der Studierende in ein Ensemble einfügt und/oder wie eigene Ideen und Initiativen umgesetzt werden, um ein zuvor festgelegtes Ziel zu erreichen
Lehrprobe	lässt erkennen, ob der Studierende die Fähigkeit hat, Unterricht zu gestalten und Unterrichtsliteratur zu vermitteln
Praktische Gruppenprüfung	zeigt, ob die Studierenden eine musikpraktische Unterrichtssequenz mit Gruppen planen und durchführen sowie abschließend analysieren und reflektieren können
Gesangsstunde	ist eine in den künstlerischen Unterricht eingebettete Sonderform der künstlerisch-praktischen Prüfung, die sowohl Gesangsübungen als auch einen kurzen Gesangsvortrag enthält, so dass Gesangstechnik und Musikalität, der sichere Umgang mit der Stimme und ein eigener Gestaltungswille erkennbar wird

(2) In **theoretisch-praktischen** Prüfungen soll der Kandidat mit Hilfe einer Präsentation die praktische Anwendung theoretisch erworbenen Wissens nachweisen. Sie dauern zwischen 20 und 30 Minuten.

(3) In **schriftlichen Prüfungen** soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Klausuren dauern in der Regel zwischen 30 und 300 Minuten, Kurztests zwischen 10 und 12 Minuten. Die übrigen schriftlichen Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 5 bis 20 Seiten; die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und zwei Monaten. Folgende schriftliche Prüfungsarten werden an der Hochschule für Musik und Theater Rostock durchgeführt:

Klausur	ermöglicht die systematische Überprüfung theoretisch erworbenen Wissens; Fachkompetenz wird nachgewiesen.
Hausarbeit	reflektiert die Fähigkeit zur wissenschaftlichen und systematischen Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema; Methoden- und Schlüsselkompetenzen werden geprüft
Essay	lässt vertieftes Verständnis komplexer Sachverhalte in einer komprimierten Form erkennen; subjektiv geprägte Auseinandersetzung mit einem Thema
Bericht	zeigt auf, ob Tätigkeiten und Beobachtungen objektiv dargestellt und sinnvolle Schlussfolgerungen gezogen werden können; im Mittelpunkt steht die Methodenkompetenz des Studierenden, auch als Stundenprotokoll oder Arbeitstagebuch möglich
Kommentierte Bibliographie	Auf der Grundlage einer themenbezogenen Literaturrecherche zeigen die Studierenden die Fähigkeit, Sekundärliteratur im Sinne eines Überblicks angemessen auszuwählen, Literaturangaben vollständig zu übernehmen, Inhalte sachgerecht wiederzugeben und in Kommentaren einen eigenen Standpunkt zu formulieren.
Portfolio	Sammeln von Arbeiten, die den Studierenden selbst und anderen Personen erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu einem bestimmten Zeitpunkt bezogen auf ein inhaltlich umrissenes Gebiet aufzuzeigen. Im Gegensatz zum Studientagebuch enthält das Portfolio auch verschiedene Arbeiten der Studierenden.
Mappe	Zusammenstellen von Unterlagen für spätere Bewerbung; lässt erkennen, in welchem Maße der Studierende das Selbstmanagement beherrscht
Unterrichtsentwurf mit Reflexion	zeigt die Fähigkeit, auf der Grundlage einer differenzierten Bedingungs- und Sachanalyse didaktisch-methodische Entscheidungen zu erörtern, eine Unterrichtsstunde im Kontext des allgemeinbildenden Musikunterrichts in der Schule mit realistischen Grob- und Feinzielen zu planen und im Anschluss an die Durchführung kritisch auszuwerten
Schriftliche Selbstreflexion	dokumentiert die Auseinandersetzung mit eigenen Erfahrungen innerhalb des Wahrnehmungstrainings. Dabei wird der Zusammenhang zwischen individuellem Erleben und den Zielen, Methoden und Herangehensweisen des Faches herausgearbeitet.

(4) In **mündlichen Prüfungen** soll der Kandidat nachweisen, dass er fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Studienganges selbständig künstlerisch oder wissenschaftlich reflektieren kann. Mündliche

Prüfungen dauern zwischen 10 und 60 Minuten. Folgende mündliche Prüfungsarten werden an der Hochschule für Musik und Theater Rostock durchgeführt:

Mündliche Prüfung	erlaubt eine Einschätzung der Fähigkeit des Studierenden zum wissenschaftlichen Vortrag und zur Interaktion mit den Prüfern.
Kolloquium	stellt eine besondere Form der mündlichen Prüfung dar, bei der die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs mit Fachleuten getestet wird.
Präsentation	zeigt die Fähigkeit, einen Projektverlauf und gewonnene Erkenntnisse/Ergebnisse mündlich zusammenzufassen und einzuschätzen
Referat	ermöglicht die Prüfung der Fähigkeit zur selbständigen Auseinandersetzung des Studierenden mit wissenschaftlicher Forschung, stärkt seine Fähigkeit, vor Publikum zu sprechen.

(5) Das **Lernstandsgutachten** bewertet die individuelle Leistung des Studierenden über den gesamten Zeitraum des Unterrichtsverlaufs auf der Grundlage einer schriftlichen Selbsteinschätzung des Studierenden.

(6) Näheres regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.

§ 9 Anwesenheitspflicht

Bei Lehr- und Lernformen, in denen zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung Kandidaten erforderlich ist, kann in der Studien- und Fachprüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Kandidaten vorgesehen werden.

§ 10 Prüfungskommissionen, Prüfer studienbegleitender Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Für die Prüfungsarten gemäß § 8 Absatz 1 und 2 sowie für das Kolloquium gemäß § 8 Absatz 4 werden Prüfungskommissionen gebildet. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Für diese Prüfungsarten ist durch einen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Tag, Dauer und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note) mit einer kurzen schriftlichen Begründung enthalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(2) In schriftlichen Prüfungen führt der Fachlehrer die Aufsicht. Er ist befugt, einen Vertreter zu benennen. Besondere Vorkommnisse gemäß § 15 Absatz 3 und 4 sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Hausarbeiten, Klausuren, Berichte und Portfolios sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Im Falle der letzten Wiederholung sind zwei Prüfer zu beteiligen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Bei mündlichen, künstlerisch-praktischen oder theoretisch-praktischen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

§ 11 Anzahl, studienbegleitender Modul- und Modulteilprüfungen

Pro Semester sind maximal fünf Prüfungsleistungen gemäß § 8 vorzusehen.

§ 12 Durchführung künstlerisch-praktischer studienbegleitender Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungen oder Bestandteile davon können in Hochschulkonzerten, Vorspielen, Bühnenproduktionen und Vortragsabenden erbrachte Leistungen berücksichtigen.

- (2) Für Studiengänge mit künstlerischem Hauptfach gilt: Prüfungen im künstlerischen Hauptfach sollen hochschulöffentlich durchgeführt werden. Die Prüfung kann der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und sofern der Kandidat zustimmt, bei mündlichen Prüfungen zuhören, jedoch nicht bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen von Prüfungen sind generell nicht gestattet. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Bild- und Tonaufnahmen zulassen und freigeben. Private Mitschnitte sind nicht erlaubt.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in demselben Studiengang an anderen Hochschulen der Unterzeichnerstaaten des Lissabon-Vertrages erbracht wurden. Bei Divergenzen im Fächerkanon zwischen der Herkunftshochschule und der Hochschule für Musik und Theater Rostock ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der Hochschule für Musik und Theater Rostock im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -wertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Empfehlungen der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen zu beachten.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt rechtzeitig vor der Immatrikulation und auf Antrag der Studierenden. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Fehlversuche im gleichen Studiengang werden angerechnet.
- (6) Die Berechnung der Gesamtnote ist nur dann möglich, wenn mindestens 80 Prozent differenzierte Noten vorliegen, die für die Berechnung der Gesamtnote relevant sind. Andernfalls wird nur die Hauptfachnote ausgewiesen.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungen: Termine, Melde- und Prüfungsfristen, Wiederholung der Prüfung

(1) Die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen. Es ist möglich, studienbegleitende Prüfungen vorzeitig abzulegen.

Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modul- und Modulteilprüfungen um höchstens zwei Semester abweichen. Auf Antrag ist in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung um ein weiteres Semester möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Überschreitet der Kandidat die Frist, um die er die Modul- bzw. Modulteilprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Prüfungstermine für studienbegleitende Prüfungen sollen spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn mündlich im Rahmen der Lehrveranstaltungen, durch Aushänge oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

(4) Prüfungen sollen in den letzten 14 Tagen der Vorlesungszeit und in den ersten 14 Tagen der vorlesungsfreien Zeit abgenommen werden. Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Semesters nach Abschluss des Prüfungsversuches stattfinden, sofern den Prüfungsteilnehmern nicht wegen besonderer, von ihnen nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann die Frist um ein weiteres Semester verlängert werden.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin stattfinden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber im nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Schriftliche Arbeiten dürfen in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsleistung eingereicht worden sein.

(5) Auf Verlangen eines Prüfers sind schriftliche Arbeiten zusätzlich in elektronisch lesbarer Form einzureichen, um die Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(6) Der Kandidat hat Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend zu machen. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall auf Vorlage eines amtsärztlichen Attests bestehen. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungen nach Absatz 3, Sätze 1 und 5 überprüft. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Benotung von Modulen

Module können mit undifferenzierten Noten (bestanden/nicht bestanden) oder mit differenzierten Noten bewertet werden. Dabei werden zwischen 50 und 100 Prozent aller Module mit differenzierten Noten bewertet, davon abweichend in Masterstudiengängen zwischen 30 und 100 Prozent, im Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel werden alle Prüfungen mit den Prädikaten „Nicht bestanden“, „Bestanden“ oder „Mit Auszeichnung bestanden“ bewertet. In den Studien- und Fachprüfungsordnungen ist das Bewertungsschema für jede Modul- bzw. Modulteilprüfung angegeben.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

Note 2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Prüfungsleistung streben die Prüfer eine Einigung an; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Beurteilung der Prüfungsleistung können in den Studien- und Fachprüfungsordnungen der Studiengänge hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= „sehr gut“
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= „gut“
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= „befriedigend“
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= „ausreichend“
ab 4,1	= „nicht ausreichend“.

(3) Wird in einem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die erteilte Note die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungen erbracht, muss jede Prüfungsleistung mit der Note 4,0 oder besser bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich als nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtetes Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 ergibt sich im Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel die Bewertung der Module nach einfacher Mehrheit der in den Modulen vergebenen erfolgreichen Prädikate.

(5) Nach einer Prüfung wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 19 Art der Abschlussprüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen werden in Form von Diplomprüfungen, Bachelor- und Masterprojekten, durchgeführt. Die Projekte bestehen aus einem schriftlichen und einem künstlerisch-praktischen Teil.

(2) In wissenschaftlichen und künstlerisch-pädagogischen Studiengängen bildet die Masterarbeit die Abschlussprüfung. Sie kann sich außerdem aus ausgewählten Modulprüfungen zusammensetzen.

(3) Für die Abschlussprüfung in Bachelorstudiengängen werden zwischen 6 und 12, in Master- und Diplomstudiengängen zwischen 15 und 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung bedarf der Zulassung, die bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch bis zum 15. Mai (bei Abschlussprüfung im Sommersemester) bzw. 15. November (bei Abschlussprüfung im Wintersemester) im Studienbüro zu beantragen ist. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium im jeweiligen Studiengang, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock, absolviert hat,
 - b) zwischen 70 und 100 Prozent der Leistungspunkte im jeweiligen Studiengang erworben hat. Näheres regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.
 - c) In den Studiengängen Bachelor of Music und Master of Music ist das Vorliegen der den formalen Bedingungen entsprechenden schriftlichen Arbeit Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung.
 - d) Die schriftliche Abschlussarbeit in den Bachelorstudiengängen Komposition und Musiktheorie, die Diplomarbeit im Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel sowie die Masterarbeit in den Studiengängen Komposition, Musiktheorie und Musikpädagogik kann abweichend von Punkt c) auch nach dem künstlerisch-praktischen Teil eingereicht werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen zum Nachweis gemäß Absatz 1 beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden.
 - (3) Versäumt der Studierende im letzten Semester der Regelstudienzeit die Frist zur Meldung für die Abschlussprüfung, so wird er zu einer Studienberatung geladen.
 - (4) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist zur Meldung für die Abschlussprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er sie aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
 - (5) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Studierenden einen neuen Prüfungstermin schriftlich mit.
 - (6) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.
 - (7) Prüfungen, die der Zulassung bedürfen, können auch vorzeitig abgelegt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die regulären Abschlüsse der Module fristgemäß nachgereicht werden.

§ 21 Durchführung und Wiederholung der praktischen Abschlussprüfung

- (1) Der Inhalt der Abschlussprüfung ist in den Studien- und Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (2) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfungen sind jederzeit möglich, können jedoch von den Regelprüfungsterminen um höchstens zwei Semester abweichen. Die erste Wiederholung soll innerhalb von 6 Wochen nach der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung stattfinden.
- (3) Die zweite Wiederholung einer Abschlussprüfung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden.
- (4) Die Abschlussprüfung oder Teile davon können in Hochschulkonzerten, Vorträgen, Bühnenproduktionen und Vortragsabenden erbrachte Leistungen berücksichtigen.
- (5) Künstlerische Abschlussprüfungen in Bachelorstudiengängen dauern zwischen 60 und 90 Minuten.
- (6) Künstlerische Abschlussprüfungen in Masterstudiengängen dauern zwischen 60 und 120 Minuten.
- (7) Künstlerische Abschlussprüfungen im Diplom-Intensivstudiengang dauern zwischen 15 und 30 Minuten.
- (8) Näheres regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.

§ 22 Durchführung und Wiederholung schriftlicher Abschlussprüfungen

- (1) Schriftliche Abschlussprüfungen in Bachelorstudiengängen haben einen Umfang von 14.000 bis 70.000 Zeichen, die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und zwei Monaten.
- (2) Schriftliche Abschlussprüfungen in Masterstudiengängen haben einen Umfang von 28.000 bis 140.000 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und vier Monaten. Näheres regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.
- (3) Schriftliche Abschlussprüfungen im Diplom-Intensivstudiengang haben einen Umfang von maximal 140.000 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 1/3 der Bearbeitungsfrist verlängert werden. Weist der Kandidat nach, dass er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungsfrist für diese Zeit.
- (5) Die schriftliche Abschlussarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form fristgemäß im Studienbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreiten der Frist oder Nichterfüllung der formalen Anforderungen gilt die Arbeit als nicht bestanden. Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (6) Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die schriftliche Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten und die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Zweitgutachter können sich dem Gutachten des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten anfertigen.
- (8) Bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ein dritter Gutachter bestellt. Die Note der Arbeit berechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.
- (9) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann zweimal wiederholt werden. Es ist jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein neues Thema zu wählen.

§ 23 Umfang mündlicher Abschlussprüfungen

- (1) Mündliche Abschlussprüfungen in Bachelorstudiengängen dauern zwischen 45 und 60 Minuten.
- (2) Kolloquien zur schriftlichen Masterarbeit in Masterstudiengängen und im Diplom-Intensivstudiengang dauern zwischen 30 und 90 Minuten.
- (3) Näheres regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.

§ 24 Berechnung der Gesamtnote des Studiums, Bildung des Gesamtprädikats

- (1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ergibt sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Mittel der Modulnoten zu 60 Prozent und der Note des Bachelorprojekts zu 40 Prozent.
- (2) Das Gesamtprädikat im Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel wird nach erfolgreichen Prüfungsleistungen aus den Prädikaten der praktischen Diplomprüfung, der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung durch Zweidrittelmehrheit ermittelt.
- (3) Die Gesamtnote des Masterstudiums entspricht der Note des Masterprojekts.
- (4) Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können davon abweichende Regelungen treffen.

§ 24a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Hochschule betreffen, nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß durchgeführt werden können, kann von den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen Prüfungsordnung zu Art, Umfang und zeitlicher Lage von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art oder einen anderen Umfang der Prüfung erreicht werden kann und dadurch den Studierenden keine Nachteile entstehen. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleichs auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung nicht erfolgen.
- (2) Prüfungsfristen, die in § 14 Absatz 1 und 5 genannt sind sowie die Anmeldefrist zur Abschlussprüfung gemäß § 20 Absatz 1 verschieben sich um ein Semester.
- (3) Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 14 Absatz 3 wird auf drei Wochen verkürzt. Erfolgt eine Anpassung der Prüfungsart oder des -umfangs, stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Studierenden spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert werden.
- (4) In Ergänzung zu § 7 können Testate für Module bzw. Moduleile ohne Prüfung anerkannt werden, wenn der Kompetenzerwerb über eine geeignete Form (zum Beispiel Portfolio, Bericht) dokumentiert und dies von der bzw. dem Fachdozierenden bestätigt wird.
- (5) Die Feststellung darüber, ob ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, trifft das Rektorat nach Anhörung der Institutssprecherinnen bzw. Institutssprecher. Dabei entscheidet es unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses auch darüber, welche Prüfungen davon betroffen sind, und bis wann diese nachgeholt werden. Dabei stellen die nächsten regulären Prüfungstermine die zeitliche Obergrenze dar.

§ 25 Verliehene Hochschulgrade

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock verleiht für künstlerische Bachelorstudiengänge in der Musik den Grad Bachelor of Music (B.Mus.), für künstlerische und künstlerisch-pädagogische Masterstudiengänge in der Musik den Grad Master of Music (M.Mus.), für musikwissenschaftliche und theaterpädagogische Masterstudiengänge den Grad Master of Arts (M.A.) und für den Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel den Grad Diplom-Schauspieler/in.

§ 26 Berufspraktische Studienphasen

Die Studiengänge der Hochschule für Musik und Theater Rostock sehen berufspraktische Phasen in Form von Praktika und Hospitationen vor. Während diese in den Bachelor- und Diplomstudiengängen möglichst in der zweiten Studienhälfte stattfinden sollten, sind sie in den Masterstudiengängen jederzeit möglich. Werden vorbereitende Module oder Moduleile angeboten, sind diese vor Antritt des Praktikums oder der Hospitation zu absolvieren. Der Arbeitsaufwand für Praxisphasen liegt in den Bachelorstudiengängen zwischen 30 und 150 Stunden, in den Masterstudiengängen zwischen 30 und 600 und im Diplom-Intensivstudium zwischen 500 und 800 Stunden. Näheres regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.

§ 27 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch auf die Leistungsbewertung bezieht, hat die Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben. Der Prüfungsausschuss ist an die Stellungnahme der Prüfungskommission gebunden. Dem Kandidaten ist vor einer ablehnenden Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 28 Übergangsregelungen

- (1) Als Rahmenprüfungsordnung nach § 1 findet diese Ordnung nur Anwendung auf alle Prüfungsordnungen sowie Änderungen von Prüfungsordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzungen beschlossen werden.
- (2) Abweichend von § 11 gilt in den bereits akkreditierten Studiengängen eine andere Regelung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 10. Oktober 2012, sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 10. Oktober 2012 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 19. November 2012.

Rostock, den 20. November 2012

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Dr. Susanne Winnacker

Glossar

Abschlussprüfung	Oberbegriff für die Prüfung am Ende des Studiums, wird – abhängig vom Studiengang – in unterschiedlichen Formen durchgeführt: Bachelorprojekt Masterprojekt Diplomprüfung reine schriftliche Masterarbeit
Bachelorprojekt	Abschlussprüfung des Bachelorstudiums, besteht in der Regel aus dem künstlerischen Teil und einer schriftlichen Arbeit
Benotet – bewertet	Leistungen können benotet oder bewertet werden. Für eine Benotung werden differenzierte Noten (1, 2, 3...) verwendet, eine Bewertung erfolgt über undifferenzierte Noten (bestanden/nicht bestanden).
Diploma Supplement	Zeugniszusatz, der den absolvierten Studiengang und das deutsche Hochschulsystem beschreibt
Leistungspunkt	Einheit, die den Arbeitsaufwand des Studierenden widerspiegelt. Ein Leistungspunkt (Abkürzung: LP) wird für 30 Stunden Arbeit vergeben. Dabei wird sowohl die Unterrichtszeit als auch das Selbststudium mitgezählt.
Masterarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit am Ende des Masterstudiums, für die mindestens 15 Leistungspunkte vergeben werden. Sie kann Teil des Masterprojekts sein oder den alleinigen Abschluss des Masterstudiums bilden. Die Masterarbeit wird mündlich verteidigt.
Masterprojekt	Abschlussprüfung des Masterstudiums, besteht in der Regel aus dem künstlerischen Teil und einer schriftlichen Arbeit, höherer Anspruch als das Bachelorprojekt
Modul	Komplex von Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Teilgebiet des Studiums
Modulprüfung	Eine fachübergreifende Prüfung für alle Teile des Moduls
Modulteil	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung/en des Moduls
Modulteilprüfung	Prüfung einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en des Moduls
Prüfungsgesamtnote	Note, die sich aus den Teilnoten der Abschlussprüfung errechnet, Teilnoten fließen in unterschiedlichen Anteilen ein (Definitionen der Anteile: Rahmenprüfungsordnung und Modulhandbücher der Studiengänge)
Schriftliche Arbeit	Schriftlicher Teil des Bachelorprojekts bzw. Masterprojekts, Reflektion des künstlerischen Teils in schriftlicher Form
Teilmodul	Lehreinheit auf der Ebene unterhalb des Moduls. Dies kann ein Lehrveranstaltungskomplex oder eine einzelne Lehrveranstaltung sein.
Transcript of Records	Übersicht, in der die absolvierten Module mit den zugehörigen Fächern, die Kursdauer, die erzielten Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet sind.